#### Leistungsvertrag 2023-2026

zwischen

der **Stadt Bern** (nachfolgend Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Präsidialdirektion

und

der **Bern Meetings & Events AG**, handelnd durch die statutarischen Organe, vertreten durch den CEO und die Co-Verwaltungsratspräsidenten

betreffend

Förderung des Tourismus der Stadt Bern (Zusatzleistungen)

### 1. Kapitel: Grundlagen

### Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 2 Absatz 2, Artikel 12 und Artikel 27 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998¹ der Stadt Bern;
- das Tourismuskonzept der Stadt Bern vom März 1996 (inkl. Überprüfungsergebnisse 2000);
- das Reglement vom 30. Januar 2003² für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung vom 7. Mai 2003³ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Statuten der Bern Meetings und Events AG vom 8. August 2017;
- die strategische Positionierung der Bern Meetings und Events AG vom 15. Februar 2018.

# Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich der Bern Meetings & Events AG

Die Gesellschaft bezweckt die Positionierung und Vermarktung der Destination Bern, in erster Linie in Bezug auf den Businesstourismus, unter dem Dach der Bern Welcome AG. Dies beinhaltet insbesondere die Akquisition, Vorbereitung und Durchführung von Meetings (Kongresse, Belohnungsreisen, Tagungen, Konferenzen, Firmenanlässe, Gruppenreisen, Einzelarrangements, Firmenausflüge, Vereinsausflüge, etc.) sowie Events (Veranstaltungen aller Art).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> GO; SSSB 101.1

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

### Art. 3 Vision der Bern Meetings und Events AG

Die Bern Meetings und Events AG bzw. deren strategische Dachgesellschaft Bern Welcome AG orientiert sich an folgender strategischer Stossrichtung:

- a. Langfristige enge strategische und operative Zusammenarbeit aller relevanten Organisationen in den Bereichen Tourismus, Standortpromotion und Angebotsgestaltung.
- b. Die Positionierung Berns in den Bereichen Tourismus, Kongresse und Events ist klar definiert und wird im Rahmen aller Aktivitäten konsequent umgesetzt.
- c. Authentizität, Nachhaltigkeit, Verträglichkeit für die Bevölkerung und Wertschöpfung werden gleichermassen beachtet.
- d. Die Bern Welcome AG setzt auf Innovation und Eigenentwicklungen anstatt zu kopieren.
- e. Die Bern Welcome AG setzt auf Kooperation anstelle von Abgrenzung.
- f. Die Bern Welcome AG geniesst bei den relevanten Anspruchsgruppen eine hohe Akzeptanz.
- g. Durch die Tätigkeit entstehen für die relevanten Anspruchsgruppen direkte und indirekte Mehrwerte.
- h. Die Destination Bern ist sich ihrer Stärken bewusst und macht diese erlebbar.

## Art. 4 Vertragsgegenstand

Die Stadt überträgt der Bern Meetings & Events AG mit dem vorliegenden Vertrag die Aufgabenerfüllung im Bereich der Zusatzleistungen zur Tourismusförderung und regelt die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

# 2. Kapitel: Leistungen und Pflichten der Bern Meetings & Events AG

#### Art. 5 Leistungen der Bern Meetings & Events AG

- a. nutzt das strategische Profil der Destination Bern, um für das MICE-Geschäft (Meetings, Incentives, Congresses und Events) konforme Veranstaltungen zu entwickeln bzw. zu akquirieren;
- b. vermarktet die Destination Bern als MICE-Destination und trägt insbesondere die MICE-Infrastruktur in die internationalen Märkte:
- schliesst mit geeigneten Partnerinnen und Partnern aus sämtlichen relevanten Anspruchsgruppen Kooperationen ab, um in allen strategischen Dimensionen der Destination Bern entsprechende MICE-Projekte zu realisieren;
- d. beschafft zusätzliche Mittel für die MICE-spezifische Produkts- und Angebotsgestaltung sowie für deren Vermarktung von Branchenpartnern wie auch von Dritten;
- e. kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Tätigkeiten gegen Entgelt entfalten sowie die Geschäftsführung anderer Organisationen übernehmen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Bern Meetings & Events AG

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Umfang, Qualität und Wirkung der Leistungen bestimmen sich nach den im Anhang festgelegten Leistungs- und Wirkungsindikatoren.

### Art. 6 Zweckbindung

Die Bern Meetings & Events AG verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 5 genannten Leistungen zu verwenden.

#### Art. 7 Erlösstruktur

- <sup>1</sup> Die Bern Meetings & Events AG verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.
- <sup>2</sup> Die Eigenerlöse (Anteil Mitgliederbeiträge und kommerzielle Erträge, ohne Beiträge Kanton Bern, Burgergemeinde und Destinationsgemeinden) sollen während der Dauer dieses Vertrages mindestens 1/3 des totalen betrieblichen Ertrags betragen.
- <sup>3</sup> Erreicht die Bern Meetings & Events AG die Eigenerlöse nicht, so ist die Stadt zur anteilmässigen Kürzung der Unterstützung berechtigt.

### Art. 8 Beiträge Dritter

- <sup>1</sup> Die Bern Meetings & Events AG beschafft zusätzliche Beiträge Dritter und Sponsorenleistungen. Sie setzt sich insbesondere für Beiträge der im Bereich der Destination Bern am Tourismus partizipierenden Unternehmungen und Organisationen und für eine finanzielle Beteiligung der übrigen Destinationsgemeinden ein.
- <sup>2</sup> Sie weist die Beiträge gemäss Absatz 1 in der Jahresrechnung detailliert aus.
- <sup>3</sup> Beiträge nach Absatz 1 schmälern die Abgeltung gemäss Artikel 19 nicht.

#### Art. 9 Verträge mit Dritten

Schliesst die Bern Meetings & Events AG mit anderen Gemeinden und Institutionen ähnliche Verträge ab oder führt sie die Geschäfte anderer Organisationen, ist mindestens der Grundsatz der vollen Kostendeckung einzuhalten.

### Art. 10 Zugang zu den Leistungen

- <sup>1</sup> Die Bern Meetings & Events AG gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Sie unterlässt jegliche Diskriminierungen.
- <sup>2</sup> Die Bern Meetings & Events AG erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen. Sie hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>4</sup> über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

# Art. 11 Informationsverhalten und Öffentlichkeitsprinzip

<sup>1</sup> Die aktive Information über Belange aus der vertraglichen Zusammenarbeit erfolgt durch den Informationsdienst der Stadt Bern und richtet sich nach der Verordnung vom 29. März 2000<sup>5</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG; SR 151.3)

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.1

betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange. Die Medienstelle der Bern Meetings & Events AG ist ebenfalls auskunftsberechtigt.

<sup>2</sup> Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht sind durch die Bern Meetings & Events AG zu beantworten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der Artikel 27 ff. des Gesetzes vom 2. November 1993<sup>6</sup> über die Information der Bevölkerung entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7 f. der Verordnung vom 29. März 2000<sup>7</sup> betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange. Im Zweifelsfall ist die Präsidialdirektion vorgängig zu konsultieren.

<sup>3</sup> Die Bern Meetings & Events AG weist in ihren Publikationen und im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise auf die gemäss diesem Vertrag geleistete Unterstützung durch die Stadt hin.

#### Art. 12 Datenschutz

<sup>1</sup> Die Bern Meetings & Events AG verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986<sup>8</sup> einzuhalten. Sie verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

<sup>2</sup> Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden.

# Art. 13 Versicherungspflicht

Die Bern Meetings & Events AG ist verpflichtet, für Risiken im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

#### Art. 14 Umweltschutz

Die Bern Meetings & Events AG verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Sie fördert den ökologisch nachhaltigen Tourismus der Stadt Bern mittels eines qualitativ hochstehenden und leistungsfähigen Angebots.

#### **Art. 15** Kooperation mit der Stadt Bern

Die Bern Meetings & Events AG verpflichtet sich insbesondere bei technologischen Neuentwicklungen sowie in den Themen der digitalen Entwicklung, der Nachhaltigkeit und bei der Umsetzung städtischer Konzepte zu einem stetigen und proaktiven Austausch mit der Stadt Bern.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Informationsgesetz (IG); BSG 107.1

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.1

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> KDSG; BSG 152.04

### 3. Kapitel: Personalpolitik

# Art. 16 Anstellungsbedingungen

- <sup>1</sup> Die Bern Meetings & Events AG ist für das Personalwesen verantwortlich. Sie erlässt ein Personalreglement. Dieses ermöglicht und verlangt einen zeitgemässen Führungsstil; dazu gehören u.a. Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilungen sowie ein sinnvoller und angemessener Einbezug des Personals bei betrieblichen und inhaltlichen Entscheiden.
- <sup>2</sup> Das Personalreglement hält sich an die geltenden Bestimmungen bezüglich Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmende (OR<sup>9</sup>, ArG<sup>10</sup>, GIG<sup>11</sup>, DSG<sup>12</sup>).
- <sup>3</sup> Die Bern Meetings & Events AG garantiert den Arbeitnehmenden im Vergleich zur Stadt gleichwertige Anstellungsbedingungen.
- <sup>4</sup> In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen sind die Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL<sup>13</sup> massgebend.
- <sup>5</sup> Die Bern Meetings & Events AG fördert die Aus- und Weiterbildung, wozu ihr das Aus- und Fortbildungsangebot des städtischen Personalamts gegen Entgelt offensteht.

#### Art. 17 Gleichstellung

- <sup>1</sup> Die Bern Meetings & Events AG hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995<sup>14</sup> über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.
- <sup>2</sup> Sie kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.
- <sup>3</sup> Sie trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

# Art. 18 Diskriminierungsverbot

Die Bern Meetings & Events AG beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999<sup>15</sup> und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Schweizerisches Obligationenrecht (OR); SR 220

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Arbeitsgesetz (ArG); SR 822.11

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG); SR 235.1

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> abrufbar unter: www.benevol.ch/de/benevol-schweiz/downloads.html

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> BV; SR 101

## 4. Kapitel: Leistungen der Stadt

# Art. 19 Abgeltung

- <sup>1</sup> Die Stadt vergütet die Leistungen gemäss Artikel 5 mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 370 000.00 für die Jahre 2023–2026.
- <sup>2</sup> Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich nach einem vereinbarten Auszahlungsplan.
- <sup>3</sup> Die Bern Meetings & Events AG hat keinen Rechtsanspruch auf eine Anpassung der Abgeltung an die Teuerung.

# Art. 20 Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Bern Meetings & Events AG.

# Art. 21 Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen

Die Bern Meetings & Events AG kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang 4 Ziffer 4 der Verordnung vom 14. März 2001<sup>16</sup> über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern.

# Art. 22 Kürzung der Abgeltung bei schwieriger Finanzlage

- <sup>1</sup> Bei schwieriger Finanzlage kann der Gemeinderat die vereinbarte Abgeltung für das nächste Budgetjahr um maximal 10 Prozent kürzen.
- <sup>2</sup> Eine schwierige Finanzlage im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, sofern das operative Ergebnis der Erfolgsrechnung des allgemeinen Haushalts der Stadt Bern im Durchschnitt der letzten zwei Rechnungsjahre und dem letzten genehmigten Budgetjahr mindestens ein Defizit von 15 Mio. Franken ausweist.
- <sup>3</sup> Eine Kürzung der Abgeltung ist mindestens 6 Monate im Voraus anzukünden und erfolgt jeweils auf Beginn des neuen Kalenderjahres.
- <sup>4</sup> Im Falle einer Kürzung der Abgeltung überprüfen die Parteien die abgegoltenen Leistungen und passen diese allenfalls an.
- <sup>5</sup> Kommt keine Einigung zustande, kann die Stadt den Leistungsvertrag vorzeitig unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf das Ende des laufenden Jahres auflösen.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

## 5. Kapitel: Qualitätssicherung

# Art. 23 Aufsichts- und Controllingrechte der Stadt

- <sup>1</sup> Die Präsidialdirektion ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.
- <sup>2</sup> Die Präsidialdirektion oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie be achtet dabei den Persönlichkeitsschutz.
- <sup>3</sup> Die Bern Meetings & Events AG gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.
- <sup>4</sup> Das Finanzinspektorat der Stadt Bern prüft die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 19 des Vertrages. Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss.

### Art. 24 Controllinggespräch

Die Stadt führt mit der Bern Meetings & Events AG mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

### Art. 25 Buchführungspflicht

- <sup>1</sup> Die Bern Meetings & Events AG erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen der Artikel 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911<sup>17</sup>.
- <sup>2</sup> Bis spätestens 31. Oktober unterbreitet sie der Stadt das Budget für das Folgejahr.
- <sup>3</sup> Bis spätestens 30. Juni des Folgejahres unterbreitet sie der Stadt die von einer Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.
- <sup>4</sup> Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Jahresrechnung und Bilanz machen.
- <sup>5</sup> In der Jahresrechnung sind insbesondere auch die erreichten Eigenerlöse und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

# Art. 26 Jährliche Berichterstattung

Die Bern Meetings & Events AG berichtet der Stadt jährlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem von der Stadt festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen.

-

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> OR: SR 220

#### Art. 27 Weitere Informationspflichten

Die Bern Meetings & Events AG orientiert die Stadt umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen.

# Art. 28 Vertretung im Verwaltungsrat der Bern Welcome AG

Dem Gemeinderat der Stadt Bern steht das Recht zu, zwei seiner Mitglieder oder andere Persönlichkeiten in den Verwaltungsrat der Bern Welcome AG abzuordnen (Art. 6.1 Aktionärsbindungsvertrag betreffend Bern Welcome AG).

## 6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

## Art. 29 Vorgehen bei Leistungsstörungen

- <sup>1</sup> Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.
- <sup>2</sup> Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 30) sowie über die vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 31). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 <sup>18</sup> über die Verwaltungsrechtspflege offen.

## Art. 30 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

- <sup>1</sup> Erfüllt die Bern Meetings & Events AG den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.
- <sup>2</sup> Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.
- <sup>3</sup> Minderleistungen der Bern Meetings & Events AG, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch die Bern Meetings & Events AG nicht beeinflussbar sind, führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für die Bern Meetings & Events AG durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

# Art. 31 Vorzeitige Vertragsauflösung

- <sup>1</sup> Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.
- $^2$  Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:
  - a. wenn die Bern Meetings & Events AG der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
  - b. wenn die Bern Meetings & Events AG Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;

-

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> VRPG: BSG 155.21

- c. wenn die Bern Meetings & Events AG den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn die Bern Meetings & Events AG die Vorgaben nach Artikel 6 Absatz 2 UeR<sup>19</sup> verletzt;
- e. wenn die Bern Meetings & Events AG von Gesetzes wegen (Art. 736 f. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911<sup>20</sup>) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

#### 7. Kapitel: Schlussbestimmungen

#### Art. 32 Vertragsdauer

- <sup>1</sup> Der Vertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2026.
- <sup>2</sup> Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.
- <sup>3</sup> Die Bern Meetings & Events AG nimmt zur Kenntnis, dass sie keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

# Art. 33 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter dem Vorbehalt des Kreditbeschlusses des finanzkompetenten Organs.

### Art. 34 Anhang

Der Anhang «Leistungs- und Wirkungsindikatoren 2023–2026» bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags. Für dessen Abänderung während der Vertragslaufzeit sind seitens der Stadt der Gemeinderat, seitens der Bern Meetings & Events AG der Verwaltungsrat zuständig.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Vertrag kann ausserdem aus anderen wichtigen Gründen mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden, namentlich wegen Änderungen übergeordneten Rechts oder erheblicher Verschlechterungen der finanziellen Rahmenbedingungen der Stadt.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> OR: SR 220

Bern,	Bern Meetings & Events AG Der Co-Verwaltungsratspräsident:
	Dr. M. Brülhart
	Bern Meetings & Events AG Die Co-Verwaltungsratspräsidentin:
	Giovanna Battagliero
	Die CEO:
	M. Angst
Bern,	Stadt Bern Präsidialdirektion Der Stadtpräsident
	A. von Graffenried

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom X. XXX 2022 GRB NrXXX]